

Satzung des Vereines
„Freunde und Förderer der Martin-Buber-Schule“

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Martin-Buber-Schule“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freunde und Förderer der Martin-Buber-Schule e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2
Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, im Besonderen die pädagogische Förderung von Grundschulkindern der Martin-Buber-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sozialer Aktivitäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Schule und zwar insbesondere durch
 - Arbeits-, Spiel- und Hausaufgabengruppen,
 - Durchführung von Veranstaltungen zu schulischen, pädagogischen und sozialen Fragen,
 - Organisation von Ausstellungen.

§ 3
Organe

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse fordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes sowie die Jahresplanung des Vorstandes,
 - c) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Anträge, die mindestens eine Woche zuvor dem Vorstand schriftlich vorliegen,
 - i) Aufnahmeanträge nach § 7 Absatz 2.,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) die Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- einem/einer Vorsitzenden,
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
4. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre baren Auslagen können erstattet werden.
8. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen von dem Vorsitzenden einzuberufen. Eine Vorstandssitzung pro Halbjahr sollte stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben.

§ 6
Protokolle

1. Die in der Mitgliederversammlung und die durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitenquoten in den Schriftsatz aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom für die jeweilige Sitzung bestellten Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 7
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.
2. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit 2/3 Mehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich erklärt werden.
6. Den Ausschluss des Mitglieds kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschlussantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten drei Monate nicht ohnehin eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts, auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss persönlich gehört zu werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 8
Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9
Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Diese Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert der Sachleistung nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
5. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken ist vom Schatzmeister durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 10
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn bei der Einberufung die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt waren.

§ 11
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für die Martin-Buber-Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 30.09.2014